



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Verwaltung
Simone Mairer

9911 Assling, Unterassling 28
Tel.: 04855/8209-10
info.assling@aon.at

UID: ATU 51964708

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Assling, 03.07.2013

Zahl: 616-0/2013
Betreff: Sperre Kirchsteig Herol/Kosten - Assling

Verordnung

über die Sperre des Kirchsteigs Kosten/Herol - Assling (Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2013)

Die L324 Pustertaler Höhenstraße ist seit geraumer Zeit zwischen den beiden Ortsteilen Bichl und Kosten bei km 15,800 durch einen Erdbeben gefährdet (Stellungnahme der Landesgeologie Amt der Tiroler Landesregierung Gruppe Bau und Technik allgemeine Bauangelegenheiten vom 26.01.2011, GZ VIa-LG-14/42). Dabei droht die Straße talseitig abzurutschen. Trotz bereits durchgeführter Sicherungsmaßnahmen kommt es immer wieder zu Abbrüchen, wobei das Material den unterhalb der Pustertaler Höhenstraße durchführenden Kirchsteig Kosten/Herol – Assling erreicht, sodass durch Steinschlag etc. Gefahr für das Leben von Menschen weiterhin besteht.

Gemäß § 18 Abs 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 3/2011, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Assling zum Schutz der Sicherheit von Personen wie folgt verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung wird ein Plan als integrierender Bestandteil beigelegt, in welchem der Gefahrenbereich rot umrandet und schraffiert dargestellt ist. Dieser Gefahrenbereich und der dort durchführende Kirchsteig wird durch Beschilderung mit dem Hinweis auf Lebensgefahr und Betretungsverbot ab 03.07.2013 bis auf unbestimmte Zeit **gesperrt** und darf von Personen nicht betreten werden. Sobald die Hangbewegungen abklingen, die Sanierung des entsprechenden Abschnitts der Pustertaler Höhenstraße und die Freigabe durch die zuständigen Sachverständigen erfolgt ist, wird die Sperre aufgehoben.

§ 2

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht in den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung

bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs 2 TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 zu bestrafen.

§ 3

Gemäß § 60 Abs 3 TGO tritt diese Verordnung mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

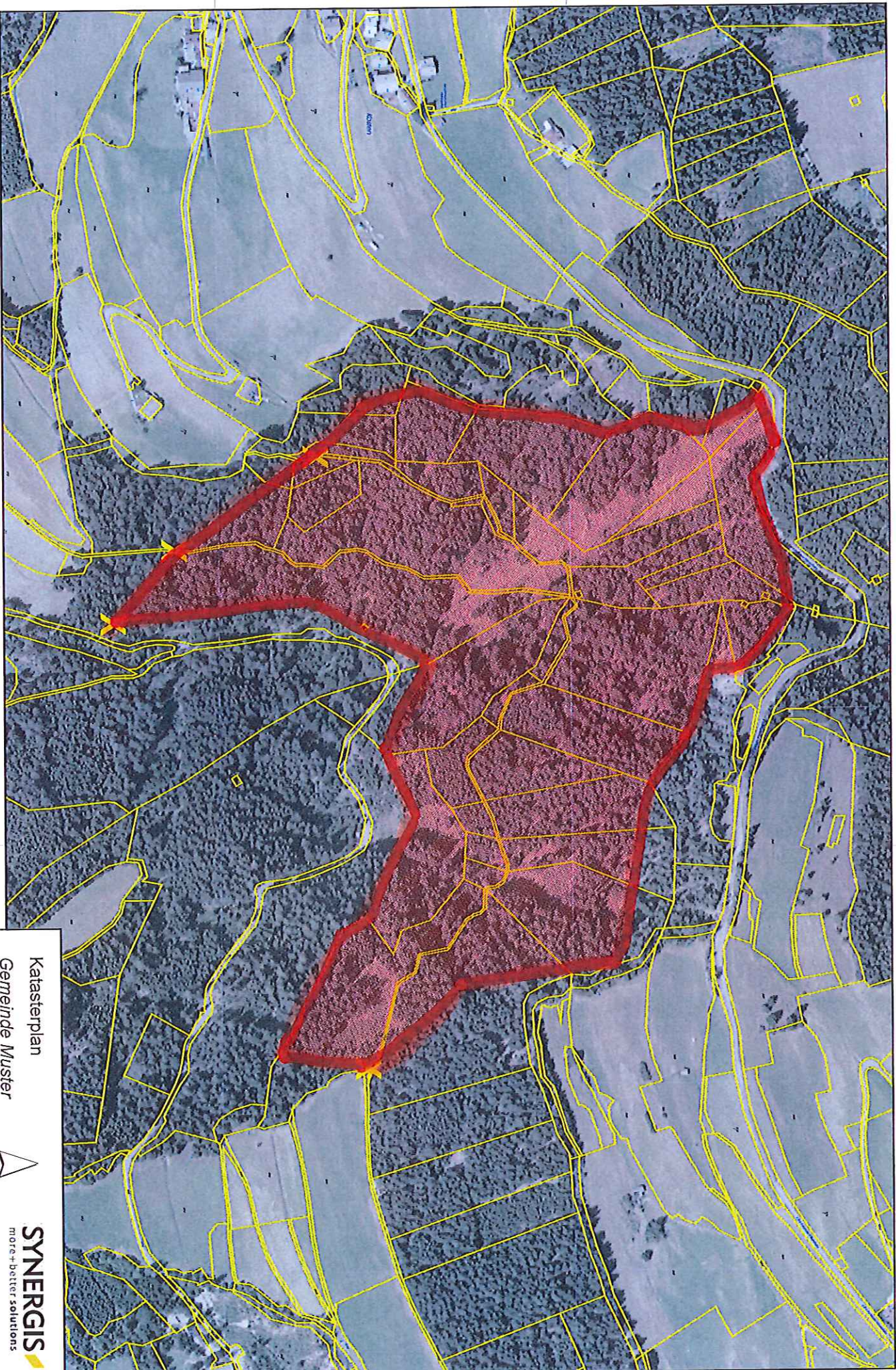
Der Bürgermeister
der Gemeinde Assling



Bernhard Schneider, MBA

Angeschlagen am: 03.07.2013

Abgenommen am: 18.07.2013



Katasterplan

Gemeinde Muster

Maßstab

Datum

1:5.000

28.6.2013

Blattname

Bearbeiter

-

-



SYNERGIS
more+better solutions